

Hauptsatzung

der Stadt Tuttlingen vom 01.01.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 11.12.2000, zuletzt geändert am 14.12.2020, folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister oder ein sondergesetzlich bestimmter Ausschuss kraft Gesetzes zuständig ist.
- (3) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem sowie einem Stadtrat jeder Fraktion und ebenso vielen Stellvertretern. Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen im Gemeinderat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese führen die Bezeichnung Stadtrat.

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und Jugendvertretungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

III. Ausschüsse des Gemeinderats, Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den Ausschüssen sowie den Gesellschaften mit städtischer Mehrheitsbeteiligung

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss,

1.2 der Technische Ausschuss,

1.3 der Umlegungsausschuss,

1.4 der Betriebsausschuss „Eigenbetrieb Tuttlinger Hallen“,

1.5 der Betriebsausschuss „Eigenbetrieb Stadtentwässerung Tuttlingen“

(2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss und der Technische Ausschuss bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 17 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen.

(4) Die Bildung und die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse Tuttlinger Hallen und Stadtentwässerung Tuttlingen werden in der jeweiligen Betriebssatzung geregelt.

(5) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats, soweit die Entscheidungen nicht dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat, dem Betriebsausschuss oder dem Oberbürgermeister übertragen sind oder kraft Gesetz zukommen.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 125.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € beträgt,
 - 3.2 Der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen für Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen im Sinne der VOB) im Rahmen des Haushaltsplanes von 75.001 bis 500.000 € je Vergabe,
 - 3.3 Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall. Über- bzw. außerplanmäßig sind die Mittel dann, wenn die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge (bei Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets ist das jeweilige Budget maßgeblich) und aus Vorjahren übertragene Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) nicht ausreichen.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Die Wertgrenzen verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses muss eine Angelegenheit dem Gemeinderat unterbreitet werden, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Ist im Einzelfall zweifelhaft, ob der Gemeinderat, ein Ausschuss, ein Ortschaftsrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.

- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 6a Wichtige Angelegenheiten der Gesellschaften mit städtischer Mehrheitsbeteiligung

- (1) Der Gemeinderat entscheidet bei Gesellschaften, bei denen die Stadt in einem Umfang gemäß § 105 Abs. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz beteiligt ist (zum 01.01.2010 sind dies die Tuttlinger Bäder GmbH, die Stadtwerke Tuttlingen GmbH, die Tuttlinger Parkhaus GmbH, die Tuttlinger Wohnbau GmbH) über Weisungen für die Beschlussfassung in den Gesellschafterversammlungen zu den folgenden Positionen:
- a) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG.
 - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sowie Stilllegung von Betriebszweigen.
 - c) Errichtung, Erwerb und Veräußerungen von Unternehmen und Beteiligungen sowie Beitritt und Austritt bei Zweckverbänden.
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses.
 - e) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie Festsetzung der Entschädigung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Aufsichtsrates.
 - f) Änderung des Gesellschaftervertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, ferner die Umwandlung der Rechtsform, Verschmelzung oder Vermögensübertragung der Gesellschaft.
 - g) Auflösung der Gesellschaft.
 - h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung, Mitgliedern des Aufsichtsrates oder Gesellschaftern.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat grundsätzlich über Weisungen zu folgenden Angelegenheiten:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Organe, wobei die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Organ einer Gesellschaft mit städtischer Beteiligung mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat endet. Ausnahmen beschließt der Gemeinderat im Einzelfall.
 - b) Vergütung der Organmitglieder.

- (3) Der Gemeinderat entscheidet über Weisungen für die Beschlussfassungen wichtiger Angelegenheiten, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, oder soweit der Gemeinderat dies im Einzelfall beschließt.
- (4) Über das Stimmverhalten der Stadt bei sonstigen Beschlussfassungen in den Organen rechtlich selbständiger privat-rechtlicher Einrichtungen entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft,
- 1.3 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.4 Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei,
- 1.5 Feuerwehrangelegenheiten.

- (2) Zum Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses gehören im Einzelnen:

- 2.1 Im Aufgabengebiet der Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

- 2.1.1 Die Einstellung von Beschäftigten sowie die Ernennung von Beamten, soweit es sich um Abteilungsleiter/innen oder Leiter/innen von städtischen Einrichtungen handelt.

Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Fachbereichs- und Stabsstellenleitungen sowie Geschäftsführern/innen entscheidet der Gemeinderat.

- 2.2 Im Aufgabengebiet der Finanz- und Haushaltswirtschaft:

- 2.2.1 Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss von Rechtsgeschäften, die einem der vorstehend angeführten Rechtsgeschäfte wirtschaftlich gleichkommen, von 50.001 bis 150.000 €, Übernahme von zeitlich beschränkten Bürgschaften für Wohnungsbauvorhaben ohne Wertgrenze,

- 2.2.2 Verwendung der Deckungsreserve von 25.001 bis 150.000 €,

- 2.2.3 Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen einmaligen Freiwilligkeitsleistungen von 5.001 bis 50.000 € und laufende Freiwilligkeitsleistungen von 501 bis 25.000 €, ausgenommen hiervon sind Leis-

tungen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen vgl. § 7 Nr. 2.2.9 und der Familienförderung vgl. § 7 Nr. 2.3.4,

- 2.2.4 Führen von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von 25.001 bis 150.000 €,
- 2.2.5 Veräußerung von beweglichem Vermögen von 125.001 bis 500.000 €. Leasing, An- und Vermietung beweglicher Vermögensgegenstände von 125.001 bis 500.000 € ausgehend vom Anschaffungswert,
- 2.2.6 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Bewachungs- und Wartungsverträgen bei einem Jahresbetrag von über 25.000 € im Einzelfall,
- 2.2.7 Erlass und Niederschlagung von Forderungen von 25.001 bis 50.000 €,
- 2.2.8 Stundung von Forderungen von mehr als 3 Monaten Laufzeit ab 50.001 €,
- 2.2.9 Abschluss von Verträgen über Ordnungsmaßnahmen und Modernisierungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten von 125.001 bis 500.000 €.
- 2.2.10 Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme halbjährlich in zusammengefasster Form entschieden.
- 2.2.11 Die Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen von 50.001 bis 150.000 €.

2.3 Im Aufgabengebiet der sozialen und kulturelle Angelegenheiten:

- 2.3.1 Entscheidung über Raumprogramme öffentlicher Einrichtungen,
- 2.3.2 Vorberatung für die Neufestsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen,
- 2.3.3 Festlegung der Kindergarten- und Schulbezirke,
- 2.3.4 Festlegung der Grundsätze und Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen zur Familienförderung von 25.001 bis 50.000 € im Rahmen des Haushaltsplanes, sofern es sich nicht um Mittel der Schad'schen Stiftung handelt,
- 2.3.5 Übernahme von Ausfallgarantien von 5.001 bis 25.000 € und Bewilligung von Zuschüssen ab 501 € für öffentliche Veranstaltungen,
- 2.3.6 Entscheidung über Maßnahmen der Fremdenverkehrswerbung von erheblicher Bedeutung,

- 2.3.7 Entscheidung über Maßnahmen des Zivilschutzes,
- 2.3.8 Entscheidungen über Vereinsbeitritte und Vereinsaustritte, sofern der Jahresbeitrag 200 € übersteigt.
- 2.4 Im Aufgabengebiet der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei
- 2.4.1 Genehmigung des jährlichen Betriebsplans für den Stadtwald,
- 2.4.2 Grundsätzliche Entscheidungen zu Angelegenheiten des Jagd- und Fischereiwesens.
- 2.5 Im Aufgabengebiet der Feuerwehrangelegenheiten:
- 2.5.1 Entscheidung über Einwendungen gegen die Ablehnung der Aufnahme in die Feuerwehr,
- 2.5.2 Ausschluss aus der Feuerwehr.

§ 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauverwaltung (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Bauleitplanung, deren Sicherung sowie bauliche Nutzung von Grundstücken,
 - 1.3 Grundstücksverkehr.
- (2) Zum Geschäftskreis des Technischen Ausschusses gehören im Einzelnen:
 - 2.1 Im Aufgabengebiet der Bauverwaltung:
 - 2.1.1 Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 125.001 bis 500.000 € im Einzelfall,
 - 2.1.2 Planerische Leistungen und Gutachten (Ingenieur- und Architektenleistungen, sowie freiberufliche Leistungen nach den Bestimmungen der GWB/VgV) bei voraussichtlichen Honorarkosten von 50.001 bis 100.000 € im Einzelfall,
 - 2.1.3 Benennung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Brücken.

2.2 Im Aufgabengebiet Bauleitplanung, deren Sicherung sowie bauliche Nutzung von Grundstücken:

2.2.1 Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),

2.2.2 Stellung der Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Baugesuchen und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

2.2.3 Entscheidung über Ablösungsvereinbarungen nach § 37 Abs. 6 LBO.

2.3 Im Aufgabengebiet des Grundstücksverkehrs:

2.3.1 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten im Wert von 125.001 bis 500.000 € im Einzelfall. Der Erwerb von in Bebauungsplänen ausgewiesenen Verkehrsflächen fällt generell nicht in den Zuständigkeitsbereich des Technischen Ausschusses,

2.3.2 Entscheidung über den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von unbebauten und bebauten Grundstücken zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 25.001 bis 150.000 €.

§ 9 Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

(2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

IV. Oberbürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Verwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

(2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

- 3.1 Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
- 3.2 Geldanlagen,
- 3.3 Verpachtung der Festplätze,
- 3.4 Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften,
- 3.5 Äußerung zu Einbürgerungsgesuchen,
- 3.6 Beurkundung der ordnungsmäßigen Verwendung von Brandentschädigungen der Gebäudebrandversicherungsanstalt,
- 3.7 Festlegung der Öffnungszeiten für alle städtischen Einrichtungen, sofern sie nicht von grundsätzlicher Art sind.

(4) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

4.1 Im Aufgabengebiet der allgemeinen Verwaltung:

- 4.1.1 Die Einstellung und Höhergruppierung von Beschäftigten, sowie die Ernennung und Beförderung von Beamten, soweit die Zuständigkeit nicht dem Ausschuss oder dem Gemeinderat vorbehalten ist, sowie alle sonstigen weiteren personalrechtlichen/dienstrechtlichen Entscheidungen unabhängig von der Entgelt-/Besoldungsgruppe.
- 4.1.2 Einstellung von Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 4.1.3 Die Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen sowie Unterstützungen an Mitarbeiter als freiwillige Leistung im Rahmen und in analoger Anwendung der jeweils geltenden Vorschussrichtlinien des Landes,
- 4.1.4 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung,
- 4.1.5 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,

- 4.1.6 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 4.2 Im Aufgabengebiet der Finanz- und Haushaltswirtschaft:
- 4.2.1 Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall 125.000 € nicht übersteigt. Vergabe der Lieferung von laufend benötigten Betriebs- und Verbrauchsstoffen ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag,
- 4.2.2 Der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen für Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen im Sinne der VOB) im Rahmen des Haushaltsplanes bis 75.000 € je Vergabe,
- 4.2.3 Planerische Leistungen und Gutachten (Ingenieur- und Architektenleistungen, sowie freiberufliche Leistungen nach den Bestimmungen der GWB/VgV) bei voraussichtlichen Honorarkosten bis zu 50.000 € im Einzelfall.
- 4.2.4 Bei Entscheidungen über Kreditaufnahmen ist der Gemeinderat in der jeweils darauffolgenden Sitzung zu informieren,
- 4.2.5 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu 25.000 € im Einzelfall. Über- bzw. außerplanmäßig sind die Mittel dann, wenn die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge (bei Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets ist das jeweilige Budget maßgeblich) und aus Vorjahren übertragene Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) nicht ausreichen.
- 4.2.6 Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss von Rechtsgeschäften, die einem der vorstehend angeführten Rechtsgeschäfte wirtschaftlich gleichkommen, bis zu 50.000 €,
- 4.2.7 Führen von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert bis zu 25.000 €,
- 4.2.8 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 125.000 €. Leasing, An- und Vermietung beweglicher Vermögensgegenstände bis zu 125.000 € ausgehend vom Anschaffungswert,
- 4.2.9 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Bewachungs- und Wartungsverträgen bis zu einem Jahresbetrag von 25.000 € im Einzelfall,
- 4.2.10 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen,
- 4.2.11 Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu 25.000 €,

- 4.2.12 Stundung von Forderungen bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe. Bei einer längeren Stundungsdauer bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 - 4.2.13 Abschluss von Verträgen über Ordnungsmaßnahmen und Modernisierungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten bis zu 125.000 €,
 - 4.2.14 Entscheidung über die Ablösung des Ausgleichsbetrags nach § 154 BauGB im Einzelfall,
 - 4.2.15 Festsetzung von Entgelten, sofern dies nicht von erheblicher Bedeutung und nicht durch § 39 Abs. 2 Ziff. 15 GemO ausgeschlossen ist,
 - 4.2.16 Entscheidung über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen im Einzelfall,
 - 4.2.17 Bestimmung über die Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Anbaustraße oder eines Wohnweges nach § 37 Abs. 2 KAG,
 - 4.2.18 Bestimmung über die zusammengefasste Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen oder Wohnwege (Abrechnungseinheit) nach § 37 Abs. 3 KAG,
 - 4.2.19 Bemessung der Vergütung für Dienstleistungen in der Feuerwehr, Festsetzung der Entschädigung für Fahrzeug- und Grundstücksbesitzer, die zur Hilfeleistung herangezogen wurden,
 - 4.2.20 Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen einmaligen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 5.000 € und laufende Freiwilligkeitsleistungen bis zu 500 €, ausgenommen hiervon sind Leistungen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen vgl. § 11 Nr. 4.2.13 und der Familienförderung vgl. § 11 Nr. 4.6.2.
 - 4.2.21 Die Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen bis zu 50.000 €.
- 4.3 Im Aufgabengebiet der Bauverwaltung:
- 4.3.1 Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 125.000 € im Einzelfall,
- 4.4 Im Aufgabengebiet der Bauleitplanung, deren Sicherung sowie bauliche Nutzung von Grundstücken:
- 4.4.1 Entscheidung über die Erklärung des Einvernehmens nach § 36 BauGB zu Bauvorhaben, für welche die Stadt Tuttlingen nicht Baugenehmigungsbehörde ist,

- 4.4.2 Erteilung einer Genehmigung nach § 144 BauGB in Sanierungsgebieten,
- 4.4.3 Zustimmung nach 37 Abs. 5 Nr. 3 LBO zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen.
- 4.5 Im Aufgabengebiet des Grundstücksverkehrs:
 - 4.5.1 Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten im Wert von bis zu 125.000 € im Einzelfall, sowie der Erwerb von in Bebauungsplänen ausgewiesenen Verkehrsflächen ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag,
 - 4.5.2 Entscheidung über den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von unbebauten und bebauten Grundstücken zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 25.000 €.
- 4.6 Im Aufgabengebiet der sozialen und kulturellen Angelegenheiten:
 - 4.6.1 Verfügungsrecht über die Mittel der Schad'schen Stiftung,
 - 4.6.2 Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen zur Familienförderung bis zu 25.000 € im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - 4.6.3 Übernahme von Ausfallgarantien bis 5.000 € und Bewilligung für Zuschüsse bis 500 € für öffentliche Veranstaltungen,
 - 4.6.4 Vergabe der stadteigenen Hallen, Sportplätze und öffentlichen Plätze, der Schulräume und anderer Räume in städtischen Gebäuden für einzelne Veranstaltungen und für wiederkehrende Benutzungen,
 - 4.6.5 Erlass und Änderung von Benutzungsordnungen öffentlicher Einrichtungen,
 - 4.6.6 Entscheidungen über Vereinsbeitritte und Vereinsaustritte, bis zu einem Jahresbeitrag von 200 €.

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 12 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es werden 2 hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister“. Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters nach § 48 GemO bleibt unberührt.

VI. Stadtteile

§ 13 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus der Kernstadt und folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Eßlingen,
- 1.2 Möhringen,
- 1.3 Nendingen.

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

Die in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 2.1 Wohnbezirk Tuttlingen: 23 Sitze,
- 2.2 Wohnbezirk Eßlingen: 1 Sitz,
- 2.3 Wohnbezirk Möhringen: 5 Sitze,
- 2.4 Wohnbezirk Nendingen: 3 Sitze.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.3 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1 in der Ortschaft Eßlingen: 7 Mitglieder,

2.2 in der Ortschaft Möhringen: 11 Mitglieder,

2.3 in der Ortschaft Nendingen: 11 Mitglieder.

§ 17 Vertreter der Ortschaftsräte in den beschließenden Ausschüssen

Zu den Sitzungen der Ausschüsse wird jeweils ein Vertreter des Ortschaftsrats von Eßlingen, Möhringen oder Nendingen als Sachverständiger beratend zugezogen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die einen dieser Stadtteile betreffen. Die Vertreter für die einzelnen Ausschüsse und je ein Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Ortschaftsräte für jeweils eine Wahlperiode des Gemeinderats bestellt.

§ 18 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 Die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,

ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,

3.4 Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

- 3.5 Die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 Der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Den Ortschaftsräten Eßlingen, Möhringen und Nendingen werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall 25.000 bis 125.000 € beträgt,
 - 4.2 Der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen für Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen im Sinne der VOB) im Rahmen des Haushaltsplanes von 25.000 bis 75.000 € je Vergabe,
 - 4.3 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall. Über- bzw. außerplanmäßig sind die Mittel dann, wenn die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge (bei Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets ist das jeweilige Budget maßgeblich) und aus Vorjahren übertragene Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) nicht ausreichen.
 - 4.4 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten im Wert von 5.000 bis 25.000 € im Einzelfall,
 - 4.5 Entscheidung über den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von unbebauten und bebauten Grundstücken zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 2.500 €,
 - 4.6 Veräußerung von beweglichem Vermögen von 1.000 bis 5.000 €. Leasing, An- und Vermietung beweglicher Vermögensgegenstände von 1.000 bis 5.000 € ausgehend vom Anschaffungswert,
 - 4.7 Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.8 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.9 Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.10 Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehr,

4.11 Grundsätze zur Jagd- und Fischereiverpachtung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Namentliche Vergabe der Jagd- und Fischereipachten,

4.12 Benennung öffentlicher Straßen und Wege.

(5) Die Ortschaftsräte Möhringen und Nendingen entscheiden, im Rahmen des Stellenplans, über Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis einschließlich 5.

(6) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 19 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

(4) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.

§ 21 Vermittlungsausschuss

(1) Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor einer dem Gemeinderat zukommenden Entscheidung einem Vermittlungsausschuss zur erneuten Beratung zu überweisen.

(2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils 3 Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 24.09.1980 mit ihren Änderungen außer Kraft.
- (2) Die genannten DM-Beträge treten zum 01.01.2002 außer Kraft.

Tuttlingen, 22.12.2000

gez. Oberbürgermeister

Anmerkungen:

§ 4 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3 Ziff. 3.2, § 7 Abs. 2 Ziff. 2.3.8, § 8 Abs. 2 Ziff. 2.1.1, § 11 Abs. 4 Ziff. 4.3.1, § 11 Abs. 4 Ziff. 4.3.2, § 18 Abs. 4 Ziff. 4.2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.07.2002. Inkrafttreten: 30.07.2002

Mit Beschlussfassung des Gemeinderats vom 11.12.2000 wurden neben den DM-bereits Euro-Beträge in die Satzung aufgenommen. Entsprechend der damaligen Beschlussfassung wurden sämtliche DM-Beträge auf Grund der Währungsumstellung zum 01.01.2002 durch Euro ersetzt.

§ 7 Abs. 2 Ziff. 2.2.10, § 11 Abs. 4 Ziff. 17 und 18, § 7 Abs. 2 Ziff. 2.1.1, § 7 Abs. 2 Ziff. 2.1.3, § 11 Abs.4 Ziff. 4.1.1, § 11 Abs. 4 Ziff. 4.1.2, Ziff. 4.1.3, Ziff. 4.1.5, Ziff. 4.1.6, Ziff. 4.1.7., Ziff. 4.1.8, § 18 Abs.5 Ziffer 5, § 7 Abs. 2 Ziff. 2.2.11, § 11 Abs. 4 Ziff. 4.2.21, § 8 Abs. 2 Ziff. 2.1.2, § 11 Abs. 4 Ziff. 4.3.2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.05.2006. Inkrafttreten: 28.05.2006

III, § 6a, § 8 Abs. 2 Ziff. 2.2.1 und 2.2.4, § 11 Abs. 4 Ziff. 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3 und 4.4.4 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.04.2010. Inkrafttreten: 01.05.2010

§ 5 Abs. 3 Ziff. 3.2, § 5 Abs. 3 Ziff. 3.3, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Ziff. 2.1.1, § 7 Abs. 2 Ziff. 2.1.2 und 2.1.3, § 7 Abs. 2 Ziff. 2.2.3, § 7 Abs. 2 Ziff. 2.3.8, § 8 Abs. 2 Ziff. 2.1.2, § 8 Abs. 2 Ziff. 2.2.3, § 11 Abs. 4 Ziff. 4.1.1, § 11 Abs. 4 Ziff. 4.1.2 und 4.1.3, § 11 Abs. 4 Ziff. 4.2.2, § 11 Abs. 4 Ziff. 4.2.3, § 11 Abs. 4 Ziff. 4.2.5, § 11 Abs. 4 Ziff. 4.2.20, § 11 Abs. 4 Ziff. 4.4.3, § 11 Abs. 4 Ziff. 4.6.6, § 18 Abs. 4 Ziff. 4.2, § 18 Abs. 4 Ziff. 4.3 in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.05.2016. Inkrafttreten: 15.05.2016

§ 3a in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.12.2020. Inkrafttreten: 20.12.2020